

Sonderthema Corona-Virus (aktualisierte Version)

1. Allgemeines zum Corona-Virus und Prävention

1.1 Pressekonferenz der Staatsregierung

Pressekonferenz von unserem bayerischen Ministerpräsidenten Markus Söder vom 16.03.2020, 10:00 Uhr und die weitere Vorgehensweise im Freistaat https://www.spiegel.de/politik/deutschland/markus-soeder-will-in-bayern-fuer-kampf-gegen-corona-zehn-milliarden-euro-zur-verfuegung-stellen-a-95ec0301-dd09-447a-9aa1-39103b1adca1?sara_ecid=soci_upd_wbMbjhOSvViiSjc8RPU89NcCvtIFcJ

1.2 Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung zum Coronavirus

Die Bayerische Staatsregierung hat heute weitreichende Maßnahmen beschlossen, die sich aus Sicherheitsaspekten und Hilfsmaßnahmen für die Wirtschaft zusammensetzen.

Die Anordnungen zur Sicherheit enthalten folgendes:

Die Bayerische Staatsregierung unter Führung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat heute aufgrund der Corona-Pandemie ab sofort den Katastrophenfall für ganz Bayern ausgerufen. Damit ist zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus eine klare Steuerung mit zentralen Eingriffs- und Durchgriffsmöglichkeiten möglich.

Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in Bayern. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann.

Um die Verbreitung des Virus zu verlangsamen, wurde eine Reihe von Maßnahmen beschlossen:

Veranstaltungen und Versammlungen werden landesweit untersagt. Hiervon ausgenommen sind private Feiern in hierfür geeigneten privat genutzten Wohnräumen, deren sämtliche Teilnehmer einen persönlichen Bezug (Familie, Beruf) zueinander haben. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Dies gilt ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020.

Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, wird untersagt. Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungsstätten, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser. Dies gilt ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020.

Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen hiervon sind in der Zeit von 6.00 bis 15.00 Uhr Betriebskantinen sowie Speiselokale und Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden. Ausgenommen sind zudem die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen bzw. die Auslieferung; dies ist jederzeit zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens 1,5 Meter beträgt und dass sich in den Räumen nicht mehr als 30 Personen aufhalten. Weiter ausgenommen sind Hotels, soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden. Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art. Hiervon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Filialen der Deutschen Post AG, Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen und der Online-Handel. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Ziffer 4 genannten Ausnahmen erlaubt. Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

Ist zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern eine Öffnung nach Ziffer 4 gestattet, so sind die Öffnungszeiten abweichend von § 3 LadSchIG:

- an Werktagen von 6 Uhr bis 22 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr bis 18 Uhr.

Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020. Diese Maßnahmen werden durch eine Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales festgelegt. Für die Wirtschaft wurde ein umfangreiches Hilfspaket durch den Ministerpräsidenten angekündigt, das morgen endgültig im Ministerrat verabschiedet wird. Dieses umfasst:

- Finanzielle Soforthilfen zwischen 5.000€ und 30.000€,
- Steuerstundungen und
- einen speziellen Bürgschaftsrahmen.

Einzelheiten zur Ausgestaltung des Programms folgen spätestens morgen nach der Bayerischen Kabinettsitzung.

Beim Waren- und Güterverkehr gibt es keine Einschränkungen.

Aufgrund der sich gerade entwickelnden Corona-Pandemie haben die bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege sowie für Familie, Arbeit und Soziales eine Allgemeinverfügung zu Veranstaltungsverböten und Betriebsuntersagungen veröffentlicht (Link:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/20200316_allgemeinverfuegung_veranstaltungsverbot_betriebsuntersagungen_stand_1252_uhr.pdf))

1.3 Was sind Kontaktpersonen und wie werden sie eingeteilt?

Kontaktpersonen sind dem RKI zufolge Personen, die mit einem Menschen Kontakt hatten, der die bestätigt an COVID-19 erkrankt ist – und zwar ab dem zweiten Tag vor Auftreten der ersten Symptome bei dem- oder derjenigen. Kontaktpersonen werden in nachfolgenden Kategorien unterschieden:

Kategorie I: „Höheres Infektionsrisiko“

- Personen, die insgesamt mindestens 15 Minuten direkten engen Kontakt („face-to-face“) mit einer infizierten Person hatten, z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z. B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen, die direkt mit Sekreten oder Körperflüssigkeiten von bestätigten Infizierten in Kontakt gekommen sind, vor allem mit respiratorischen Sekreten, z. B. durch Anhusten, Anniesen, etc.
- Kontaktpersonen eines bestätigten COVID-19-Falles in einem Zug. – Passagiere, die in derselben Reihe wie der bestätigte COVID-19-Fall oder in den zwei Reihen vor oder hinter diesem gesessen hatten, unabhängig von der Reisedauer.
- Crew-Mitglieder oder andere Passagiere, sofern eines der anderen Kriterien zutrifft (z. B. längeres Gespräch; o.ä.).
- Um infizierte Kontaktpersonen frühzeitig zu identifizieren, empfiehlt das RKI – abhängig von der Verfügbarkeit entsprechender Daten – eine Kontaktpersonennachverfolgung zu initiieren, wenn die Reise innerhalb der letzten 28 Tage stattgefunden hat (2 x maximale Dauer der Inkubationszeit).

Kategorie II: „Geringeres Infektionsrisiko“

- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z. B. in einem Klassenzimmer oder am Arbeitsplatz, die jedoch weniger als 15 Minuten direkten („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten.
- Familienmitglieder, die weniger als 15 Minuten direkten Kontakt mit einer infizierten Person hatten.

Welche Maßnahmen des Gesundheitsamtes erwarten Kontaktpersonen?

Kategorie I: „Höheres Infektionsrisiko“

- Ermittlung, Registrierung, Information
- Reduzierung von Kontakten durch häusliche Quarantäne (nach Risikobewertung seitens des Gesundheitsamtes)
- Gesundheitsüberwachung bis zum 14. Tag nach letztem Kontakt mit dem bestätigten COVID-19-Fall
- Fieber messen
- Erstellen eines Tagebuchs mit allen zurückliegenden Kontakten zu anderen Personen sowie alle Kontakte während Quarantänezeit
- Tägliche Erkundigung nach dem Gesundheitszustand und Symptomkontrolle
- Bei Auftreten von Symptomen: Test durch das Gesundheitsamt und Prüfung weiterer Schritte

Kategorie II: „Geringeres Infektionsrisiko“

- Risikobewertung – ggf. Ermittlung, Registrierung und Information
- Keine tägliche Symptomkontrolle, stattdessen meldet sich die Kontaktperson nach Ablauf von 14 Tage selbstständig beim Gesundheitsamt.
- Eine Reduktion von Kontakten zu anderen Personen – wie etwa häusliche Quarantäne – wird lediglich nahegelegt, aber nicht angeordnet.
- Zeitliche/räumliche Trennung von anderen im Haushalt lebenden Personen – soweit möglich – wird nahegelegt.
- Basishygiene (Händewaschen, Nies-Etikette, etc.) muss eingehalten werden.
- Bei Auftreten von Symptomen müssen die Betroffenen unbedingt Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufnehmen. Das weitere Vorgehen verläuft dann wie bei den Kontaktpersonen der Kategorie I (s. oben).

1.4 Was ist bei Verdacht auf eine Corona-Infektion zu tun?

Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich – auch wenn sie keine Krankheitszeichen haben – an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden.

Für Reisende aus den betroffenen Regionen gilt: Wenn Sie innerhalb von 14 Tagen nach Rückreise Fieber, Husten oder Atemnot entwickeln, sollten Sie - nach telefonischer Anmeldung und mit Hinweis auf die Reise – eine Ärztin oder einen Arzt aufsuchen. Zudem sollten Sie unnötige Kontakte vermeiden und nach Möglichkeit zu Hause bleiben sowie die Husten- und Nies-Etikette und eine gute Händehygiene beachten.

1.5 Wie ist die Meldekette bei einer bestätigten Corona-Infektion?

Meldungen von Erkrankungs- und Verdachtsfällen erfolgen über die zuständigen Gesundheitsämter. Das für Sie zuständige Gesundheitsamt finden Sie auf der Webseite <https://tools.rki.de/PLZTool/>

1.6 Können Behörden bei nachgewiesenem Corona-Fall den kompletten Standort in Quarantäne schicken?

Das hängt von räumlichen und inhaltlichen Gegebenheiten ab, die zu entsprechenden Kontakten mit der infizierten Person in den vorausgegangenen 14 Tagen geführt haben. Je enger der Kontakt und beengter die Räumlichkeiten, desto eher kommt eine Komplettschließung in Betracht.

1.7 Schutzmaßnahmen

Arbeitgeber sind nach dem Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit gewährleisten und ihm möglich und zumutbar sind. Welche Maßnahmen das sind, ist zurzeit noch unklar, weil es für eine derartige Epidemie keine Erfahrungswerte gibt. Arbeitgeber sollten ihre Arbeitnehmer aber in jedem Fall auf den Infektionsschutz und die dazu erforderlichen Hygienemaßnahmen hinweisen.

Auf der Homepage der SVLFG sind unter https://www.svlfg.de/suchergebnis-44e076993419888f?utf8=%E2%9C%93&search_form_presenter%5Bq%5D=corona

Muster-Betriebsanweisungen zum Corona-Virus eingestellt. Diese stehen auch in den Sprachen rumänisch, polnisch und russisch zur Verfügung. Diese sollten Sie ausdrucken und im Betrieb aushängen.

1.8 Die Corona-Krise hat unsere Wirtschaft fest im Griff. Beitrag von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Werner Sinn - NEU

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Werner Sinn, Vorsitzender des Ausschusses Ordnungspolitik im Wirtschaftsbeirat Bayern und ehemaliger Chef des ifo-Instituts erläutert im folgenden Beitrag, was infolge der Corona-Krise wirtschaftlich zu erwarten ist, warum Konjunkturprogramme nicht helfen und er legt dar, wie eine erfolgreiche Corona-Ökonomie aussehen muss. Hier können Sie sich das Video anschauen: <https://youtu.be/Qac5Kk1dKqU>

1.9 DIE WELT NACH CORONA

Matthias Horx, bekannter Zukunftsforscher (www.horx.com; www.zukunftsinstitut.de) und auch schon einmal Referent auf einer Mitgliederversammlung von unserem Schwesterverband in Baden-Württemberg, hat einen interessanten Artikel rund um Corona geschrieben, der Mut macht, diese außergewöhnliche Situation zu meistern und positiv auf die Zeit nach Corona zu blicken. Lesen Sie diesen in Ruhe durch und lassen Sie ihn auf sich wirken. Den Artikel finden Sie [HIER](#).

1.10 Ausgangsbeschränkungen und weitere Maßnahmen in Bayern - NEU

Am 20.03.2020 fand eine weitere Pressekonferenz von unserem Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder in der Bayerischen Staatskanzlei statt. Die Pressekonferenz finden Sie unter folgendem Link: <https://www.youtube.com/watch?v=uMBPOdYDIbU>.

Mit Beginn des 21. März 2020 tritt eine neue Allgemeinverfügung zu Ausgangsbeschränkungen und weiteren Maßnahmen in Bayern in Kraft. Die Verfügung finden Sie [hier](#).

Grundsätzlich sollen Kontakte außerhalb des eigenen Hausstandes auf das Nötigste reduziert werden und ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden.

Gastronomiebetriebe jeder Art werden untersagt. Das erfasst jetzt auch Betriebskantinen. Nur die „Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen“ ist noch erlaubt.

Darüber hinaus werden Besuche in Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen stark eingeschränkt.

Für das Verlassen der eigenen Wohnung ist ein triftiger Grund erforderlich. Triftige Gründe sind insbesondere:

- die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
- die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden sind ausdrücklich erlaubt) sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten),
- Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (z. B. Lebensmittelhandel, Getränkemarkte, Tierbedarfshandel, Brief- und Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken und Geldautomaten, Post, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen). Nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben,
- der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis,
- Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung und
- Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Das Vorliegen eines solchen triftigen Grundes ist ggf. bei Kontrollen glaubhaft zu machen. Bitte beachten Sie hier Punkt 5.10 dieses Merkblattes. Bei Verstößen gegen die Anordnungen drohen Bußgelder.

Weitere Informationen finden Sie in den FAQ zur Ausgangsbeschränkung unter <https://www.bayern.de/service/informationen-zum-coronavirus/faq-zur-ausgangsbeschraenkung/> der Bayerischen Staatsregierung.

Auch die vbw hat hierzu eine Videoerläuterung ins Netz gestellt unter [https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Generische-Bilder/Chefredaktion/Coronapandemie/FilmNr10_Ausgang_final_UT\(1\).mp4](https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Generische-Bilder/Chefredaktion/Coronapandemie/FilmNr10_Ausgang_final_UT(1).mp4).

1.11 Aktuelle Informationen aus den Anrainerstaaten - NEU

Aufgrund der Corona-Pandemie passen auch die Nachbarländer Deutschlands laufend ihre Sicherheitsvorkehrungen an. Das betrifft unter anderem den Grenzverkehr. Die aktuellsten Informationen zur jeweiligen Lage und den neuesten Regelungen im betreffenden Land finden Sie auf den Seiten des Auswärtigen Amtes.

Im Folgenden hat die vbw die wichtigsten Links für Sie zusammengefasst:

Belgien

Dänemark

Frankreich

Luxemburg

Niederlande

Österreich

Polen

Schweiz

Tschechische Republik

1.12 Corona-Krise: Mögliche Auswirkungen auf Fristen und Entlastungen - NEU

Die aktuellen Entwicklungen der Corona-Pandemie können dazu führen, dass es zu Schwierigkeiten bei der Einhaltung gesetzlicher Melde- und Ausschlussfristen kommt. Für Unternehmen könnte die Nichteinhaltung gesetzlicher Fristen erhebliche Folgen haben. Probleme können beispielsweise auftreten, wenn externe Sachverständige oder Auditoren den Unternehmen nicht zur Verfügung stehen, weil diese von Dienstreisen absehen oder ähnliches.

Beispiele:

- Sachverständigenprüfungen bzgl. Emissionsmessungen
- Sachverständigenprüfungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Sachverständigenprüfungen im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechts
- Gesetzlich geregelte Audits (z. B. für Zertifikate bei Entsorgungsfachbetrieben)
- Besondere Ausgleichsregelung im Energierecht

Bitte um Rückmeldung bis 25. März 2020

Wenn Ihnen weitere Fristen und Regularien bekannt sind, deren Einhaltung durch die Entwicklungen der Corona-Krise gefährdet sein können, bitten wir und die vbw um Nachricht möglichst bis Mittwoch, 25. März 2020, an peter.pfleger@vbw-bayern.de, cc an gloeckner@galabau-bayern.de. Wir und die vbw werden uns in Abstimmung mit dem BDI mit Nachdruck für unbürokratische Lösungen einsetzen und sind selbstverständlich auch für weitere Anregungen und Hinweise offen.

2. Bautätigkeit Außenanlagen

2.1 Kein Arbeitsverbot für GaLaBau - aktualisiert

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht kein Arbeitsverbot im Garten- und Landschaftsbau.

Beachten Sie aber bitte die Hygieneempfehlungen für Ihre Mitarbeiter und betreten Sie **nicht** die Räume Ihrer Kunden. Es empfiehlt sich unter Umständen, ein eigenes Dixi Klo zu installieren. Halten Sie zu Ihren Kunden und untereinander unbedingt den **Mindestabstand von 1,50 m** ein!

2.2 Handlungsanweisung zu Erbringung der Werkleistungen

a. Baustellen laufen regulär weiter!

Kein Handlungsbedarf

b. Kunde untersagt Weiterarbeit oder verzögert den Bauablauf!

Dem Auftraggeber steht es grundsätzlich frei, die Werkleistung zu kündigen oder die Arbeiten einstellen zu lassen.

Im Fall der Kündigung steht Ihnen ein Anspruch nach § 648 BGB oder § 8 Abs. 1 VOB/B auf die vereinbarte Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen zu.

Bei Einstellung der Arbeiten empfehlen wir unverzüglich Behinderung anzuzeigen. Ihnen steht dann ein Schadensersatzanspruch nach § 642 BGB (verschuldensunabhängig) oder § 6 VOB/B (verschuldensabhängig) zu. Die Ausführungsfrist verlängert sich entsprechend.

c. Mitarbeiter verweigert Einsatz auf der Baustelle

Grundsätzlich hat der Mitarbeiter kein Leistungsverweigerungsrecht. Hier müssen Sie mit Ihren Mitarbeitern klären, warum die Leistung verweigert wird. Moniert z. B. der Mitarbeiter ein Ansteckungsrisiko auf der Baustelle wegen mangelnder Hygiene, sollten Sie entsprechende Anordnungen treffen, wie z. B. ein eigenes Dixi-Klo und Waschgelegenheiten bereitstellen.

d. Lieferengpässe bei Baumaterial

Hier ist grundsätzlich ebenfalls Behinderung beim Bauherrn anzumelden. Da die Behinderung nicht in der Risikosphäre des Auftraggebers liegt, wird hier kein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden können. Die Ausführungsfrist verlängert sich aber um diesen Zeitraum.

3. Aus- und Weiterbildung

3.1 Berufsschulen und Weiterbildungseinrichtungen (DEULA) geschlossen - aktualisiert

Alle Berufsschulen, die Landmaschinenschule Triesdorf sowie die DEULA Bayern GmbH und ihre Töchter sind ab dem 16.03.2020 bis auf Weiteres geschlossen. Die Azubis sind **nicht** freigestellt, sondern müssen sich im Betrieb einfinden.

4. Finanzielle Unterstützungsangebote und steuerliche Erleichterung

4.1 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung? - aktualisiert

Grundsätzlich gilt: Ist der Mitarbeiter nicht selbst erkrankt und besteht auch nicht der Verdacht einer Erkrankung und ist er bereit zu arbeiten, muss der Arbeitgeber das Entgelt weiterzahlen, selbst wenn er ihn vorzeitig freistellt (§ 615 BGB). Ob im Falle einer konkreten Infektionsgefahr etwas anderes gilt, ist rechtlich umstritten und noch nicht abschließend geklärt.

Die vbw hat hierzu ein kurzes Erläuterungsvideo ins Netz gestellt. Das Video finden Sie unter folgendem Link: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Generische-Downloads/Film2_fi-nal_UT_1.mp4.

4.2 Kurzarbeitergeld - aktualisiert

Die Arbeiten des BMAS an der Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit (KugV) führen zu weiteren Klarstellungen mit Blick auf die aktuelle Handhabung des Kurzarbeitergeldes in unserer Branche.

Nach Inkrafttreten der neuen Verordnung bestehen für unsere Mitglieder je nach Winterbauumlagepflicht unterschiedliche Regelungen.

a) Saison-KUG bis 31.03.2020 (winterbauumlagepflichtige GaLaBau-Betriebe)

Der winterbauumlagepflichtige GaLaBau-Betrieb beantragt bei Auswirkungen durch die Corona-Pandemie für seinen Betrieb bis zum 31.03.2020 Saison-KuG, wenn sein Betrieb dadurch von Arbeitsausfall betroffen ist.

Alle bekannten Regelungen des Saison-KuG greifen hier, so dass die tarifliche Regelung zur Kurzarbeit in § 7 Ziff. 3.5 BRTV/gewerblich greift und der Arbeitgeber ohne Einverständniserklärung der gewerblichen Arbeitnehmer Saison-KUG anordnen kann.

Anmerkung: Die Arbeitszeitkonten der Mitarbeiter sind zunächst bei Gewährung von ZWG (Zuschusswintergeld) abzubauen. Vor der Gewährung von Saison-KUG muss zudem ggf. der Alturlaub aus dem Vorjahr abgebaut werden, wenn dieser nicht anderweitig verplant und von Ihnen genehmigt ist.

Zu der Frage, ob auch für **Angestellte in winterbauumlagepflichtigen Betrieben** Saison-KUG bis zum 31. März 2020 beantragt werden kann, führt unser Bundesverband wie folgt aus: Ja, auch für Angestellte ist in diesen GaLaBau-Betrieben Saison-KuG bis zum 31. März 2020 möglich. Allerdings ist für diesen Personenkreis die Einverständniserklärung mangels tarifvertraglicher Anordnungsmöglichkeit erforderlich. Sollte die Kurzarbeit über den 31. März 2020 hinausgehen, ist eine Änderungsanzeige unter Beachtung der Regelungen der erleichterten Kurzarbeit vorzunehmen. Sie können hierzu die **Betriebliche Einheitsregelung unter c)** verwenden.

b) Corona-KUG rückwirkend zum 01.03.2020 (Pflegebetriebe)

Für Pflegebetriebe gelten mit Erlass der KugV die Erleichterungen rückwirkend zum 1. März 2020. Diese Betriebe müssen mit ihren Mitarbeitern/innen eine **Betriebliche Einheitsregelung** treffen, um Kurzarbeit im Betrieb einzuführen. Weitere Ausführungen hierzu und zum Corona-KUG finden Sie unter c).

c) Corona-KUG

Für Pflegebetriebe gilt das Corona-KUG rückwirkend zum 01.03.2020.

Ab dem 01.04.2020 können auch winterbauumlagepflichtige GaLaBau-Betriebe Corona-KUG beantragen.

Die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld werden gemäß Mitteilung vom 16.03.2020 (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/kurzarbeitergeld-corona-101.html>) erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Sonst muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Wichtig: Für die Zeit ab dem 01.03.2020 (Pflegebetriebe) bzw. ab dem 01.04.2020 (winterbauumlagepflichtige Betriebe) sind für die Beantragung von Corona-KUG Einverständniserklärungen aller betroffenen Mitarbeiter/innen einzuholen.

Soll für Angestellte im winterbauumlagepflichtigen Betrieb bis zum 31.03.2020 Saison-KUG beantragt werden, muss auch eine Einverständniserklärung zum Saison-KUG eingeholt werden. Dazu ersetzen Sie im nachfolgenden Muster das Wort „Kurzarbeit“ bitte durch „Saison-KUG“.

Eine solche Betriebliche Einheitsregelung zum Kurzarbeitergeld könnte wie folgt aussehen:

Betriebliche Einheitsregelung zur Kurzarbeit

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
aufgrund der aktuellen Corona-Krise muss befürchtet werden, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen unseres Betriebes kommen wird.

Daher beabsichtigen wir, zwischen dem und dem Kurzarbeit einzuführen. Es kann bislang nicht abgesehen werden, welchen Umfang die Kurzarbeit haben wird. Es kann daher durchaus dazu kommen, dass eine Arbeit an einer Baustelle nicht möglich ist und daher die Arbeit vollständig ausfällt.

Durch Unterzeichnung dieses Schreibens erklären Sie sich mit der Durchführung und dem Umfang der Kurzarbeit einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen,

[Ort, Datum, Unterschrift Arbeitgeber]

Ich bin einverstanden:

[Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer 1]

[Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer 2]

[Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer 3]

[Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer x]

Achtung! Existiert ein Betriebsrat, muss dieser der Kurzarbeit zugestimmt haben.

Anträge zum Corona-KUG finden Sie unter:<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Eine Erläuterung der vbw als Video finden Sie unter folgendem Link:https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Generische-Bilder/Chefredaktion/Coronapandemie/Film4_final_UT.mp4.

Eine empfehlenswerte **Ausfüllhilfe zum Antrag** für Corona-KUG als Videotutorial finden Sie hier:
[https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Kurzarbeitergeld/Ausfu%
c3%bcfillhilfe-zum-Antrag-f%
c3%bcKurzarbeitergeld.jsp?etcc_cmp=VIP+Newsletter&etcc_med=Newsletter&et_cid=17&et_lid=33&et_sub=KW202013_AAA_important_Ausfullhilfe_zum_Antrag_fur_Kurzarbeiterg_nbsp_...](https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Kurzarbeitergeld/Ausfu%c3%bcfillhilfe-zum-Antrag-f%c3%bcKurzarbeitergeld.jsp?etcc_cmp=VIP+Newsletter&etcc_med=Newsletter&et_cid=17&et_lid=33&et_sub=KW202013_AAA_important_Ausfullhilfe_zum_Antrag_fur_Kurzarbeiterg_nbsp_...)

d) Sonderfragen zu KUG

- **Sind vor Beantragung des Kurzarbeitergeldes bestehende Arbeitszeitkonten der Mitarbeiter abzubauen?**

Grundsätzlich Ja, da noch keine neue Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit vorliegt.

ABER:

Nein, soweit ein Arbeitszeitkonto ins Minus geführt wird.

Nein, soweit flexible Arbeitszeitregelungen im Betrieb existieren, in denen in einem bestimmten Mindestumfang Arbeitszeitschwankungen vereinbart sind, um die Arbeitszeit an die jeweilige Auftragslage anzupassen und so eine Minderauslastung der Kapazitäten und damit Kurzarbeit zu vermeiden

oder die 50 Stunden Regelung zur Überbrückung von Arbeitsausfällen außerhalb der Schlechtwetterzeit besteht

oder zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-KuG angespart wurden (150-Stunden-Regelung) oder die Arbeitszeitguthaben 204 Stunden übersteigen

oder ein bestimmtes Arbeitszeitvolumen in den letzten zwölf Monaten nicht unterschritten wurde und insoweit länger als ein Jahr unverändert bestanden hat

oder wenn die Zahlung der Löhne durch den Abbau von Arbeitszeitkonten für den Arbeitgeber wirtschaftlich unzumutbar ist.

Ob die neue Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit es darüber hinaus zulässt, Arbeitszeitkonten nicht abzubauen, muss abgewartet werden. Wir werden Sie umgehend informieren!

- **Müssen Beschäftigte ihren Resturlaub aus dem Vorjahr vor Beginn des Bezugs von Kurzarbeitergeld genommen haben?**

Beschäftigte müssen ihren Resturlaub aus dem Vorjahr vor Beginn des Bezugs von Kurzarbeitergeld nicht nehmen, wenn sie durch die Urlaubswünsche der Beschäftigten bereits verplant sind. Wenn keine anderweitige Nutzung des Resturlaubs geplant bzw. bereits beantragt ist, so dass keine vorrangigen Urlaubswünsche zur anderweitigen Nutzung des Resturlaubs entgegenstehen, muss der Resturlaub aus dem Jahr 2019 vorab genommen werden.

- **Arbeitsaufnahme während der Kurzarbeit:**

Dem Ziel des Kurzarbeitergeldes entsprechend muss der Arbeitnehmer grundsätzlich vor Beginn des Arbeitsausfalls versicherungspflichtig beschäftigt sein und seine Beschäftigung fortsetzen. Arbeitnehmer, die erst nach Beginn der Kurzarbeit eingestellt werden, haben im Regelfall keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, weil der Arbeitsausfall (durch Nichteinstellung) vermeidbar gewesen wäre.

- **Muss ein Arbeitgeber für das ganze Unternehmen Kurzarbeit anzeigen oder können auch nur Abteilungen betroffen sein:**

Kurzarbeit muss nicht für den gesamten Betrieb eingeführt und angezeigt werden. Die Kurzarbeit kann auch auf einzelne Betriebsabteilungen beschränkt sein.

- **Ist eine Kündigung von Beschäftigten für den Arbeitgeber nicht kostengünstiger:**

Der Vorteil von Kurzarbeit besteht darin, dass bei einer Verbesserung der Auftragslage die Arbeitszeit sofort erhöht oder zur regulären Arbeitszeit übergegangen werden kann. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen sofort wieder zur Verfügung und müssen nicht erst gesucht, eingestellt und eingearbeitet werden. Die Ausfallzeiten sind oftmals geringer als bei Entlassungen. Im Falle einer Kündigung haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zudem bis zum Ablauf der Kündigungsfrist Anspruch auf das volle Arbeitsentgelt – unabhängig davon, ob sie noch in Vollzeit beschäftigt werden können oder nicht. Kurzarbeit reduziert die Kosten für das Unternehmen sofort. Denken Sie daran, dass in unserer Branche Mitarbeiter schwer zu finden sind!

- **Verschlechtert sich für Beschäftigte durch Kurzarbeit die soziale Absicherung:** Nein. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit müssen Einkommenseinbußen verkraften, bleiben aber sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Ihre soziale Absicherung in der Kranken-, Renten-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung bleibt erhalten.
- **Wie wirkt sich Kurzarbeit auf den Rentenanspruch aus:**
Während des Bezuges von Kurzarbeitergeld sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin rentenversichert. Die auf das verminderte Arbeitsentgelt zu entrichtenden Beiträge leisten Arbeitgeber und Arbeitnehmer wie üblich gemeinsam.
- **Können Beschäftigte während der angemeldeten Kurzarbeit gekündigt werden:**
Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Kündigung als letztes Mittel) kann die Einführung von Kurzarbeit bei vorübergehendem Arbeitsausfall als milderer Mittel eine betriebsbedingte Kündigung unzulässig machen. Kurzarbeit schließt jedoch betriebsbedingte Kündigungen nicht aus, wenn die Beschäftigungsmöglichkeit der betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Dauer entfällt. Falls tatsächlich eine Kündigung erfolgt, kann Kurzarbeitergeld nicht mehr gezahlt werden.
- **Hat Kurzarbeitergeld Auswirkungen auf den Anspruch und die Höhe von Arbeitslosengeld:**
Kurzarbeit hilft in vielen Fällen, betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden. Sollte es dennoch dazu kommen, entstehen den Beschäftigten durch Kurzarbeit keine Nachteile. Zeiten des Bezuges von Kurzarbeitergeld wirken sich nicht negativ auf einen Anspruch auf das Arbeitslosengeld aus.
- **Müssen die Beschäftigten in einem Unternehmen ihre Arbeitszeit um jeweils den gleichen Prozentsatz reduzieren:**
Die Arbeitszeit muss nicht für alle Beschäftigten gleichermaßen reduziert werden. Wichtig ist, dass für alle betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Reduzierung der Arbeitszeit mit Entgeltreduzierung, also die Kurzarbeit, auf der Grundlage von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder einzelvertraglicher Regelungen wirksam vereinbart wird.
- **Welchen Umfang kann der Arbeitsausfall für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit haben:**
Ob der Arbeitsausfall Stunden, Tage oder sogar Wochen umfasst, richtet sich nach der Auftragslage und den Vereinbarungen im Unternehmen. Bei der „Kurzarbeit null“ beträgt der Arbeitsausfall 100 Prozent, das heißt die Arbeit wird für eine vorübergehende Zeit vollständig eingestellt.
- **Werden Studentinnen und Studenten bei der Feststellung der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem Betrieb berücksichtigt oder zählen ausschließlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte:**
Es sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu berücksichtigen, die an mindestens einem Tag in dem Monat mit Kurzarbeit im Betrieb arbeiten. Dazu zählen auch Beschäftigte, die nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.
Mitzuzählen sind z. B.:
 - geringfügig Beschäftigte,
 - erkrankte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 - beurlaubte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 - Arbeitnehmerinnen während des Mutterschutzes.
 Nicht mitzuzählen hingegen sind z. B.:
 - Auszubildende (ausdrückliche gesetzliche Regelung),
 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis beispielsweise wegen Elternzeit ruht.

- **Ist Kurzarbeit auch für Auszubildende möglich:**
Grundsätzlich ja, wobei alle Mittel auszuschöpfen sind, um die Ausbildung weiter zu gewährleisten. Insofern dürfte auch bei komplettem Arbeitsausfall und Ausschöpfung aller Mittel erst Kurzarbeit nach 6 Wochen Entgeltfortzahlung (§ 19 Abs. 1 Ziff. 2 BBiG) möglich sein.
- **Ist Kurzarbeit auch für in befristete Verträge übernommene Auszubildende möglich:**
Ja. Auch für Auszubildende, die nach Beendigung ihres Berufsausbildungsverhältnisses eine versicherungspflichtige (befristete oder unbefristete) Beschäftigung bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber aufnehmen, kann Kurzarbeitergeld gezahlt werden.
- **Wie verfährt ein Arbeitgeber mit geringfügig Beschäftigten, wenn keine Arbeit vorhanden ist? Müssen diese erst entlassen werden, bevor Kurzarbeit angezeigt werden kann:**
Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen nicht entlassen werden, bevor Kurzarbeit eingeführt werden kann. Allerdings können geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kein Kurzarbeitergeld erhalten.
- **Wie wirkt sich ein Hinzuverdienst / eine Nebenbeschäftigung auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes aus:**
Wenn die Nebentätigkeit schon vor Beginn der Kurzarbeit durchgeführt wurde, ergeben sich keine Auswirkungen, erfolgt also keine Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld. Nehmen Beschäftigte während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Nebentätigkeit auf, wird das daraus erzielte Entgelt auf das Kurzarbeitergeld angerechnet, denn es liegt eine Erhöhung des tatsächlichen erzielten Entgelts vor.
- **Ist es möglich, dass Kurzarbeitergeld für die betroffenen Mitarbeiter im Betrieb freiwillig (individual-) rechtlich aufzustocken:**
Ja. Wichtig ist, dass die Aufstockung im Lohnkonto als Zuschuss deklariert wird. Zu beachten ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8 Sozialversicherungsentgeltverordnung: Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen: Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III nicht übersteigen. Darüber hinaus sind Sozialversicherungsabgaben zu leisten. In Betrieben mit Betriebsrat sollte eine entsprechende Betriebsvereinbarung geschlossen werden.

4.3 Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen - aktualisiert

Stundung, Kürzung von Vorauszahlungen, Vollstreckungsaufschub

Unternehmen wird angesichts der Beeinträchtigung durch die Corona-Pandemie durch liquiditätsschonenden Steuervollzug entgegengekommen. Es geht um erleichterte Stundung, einfache Kürzung von Vorauszahlungen und Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen.

Bundeseinheitliches Vorgehen

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich durch Auswirkungen des Coronavirus betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälliger oder fällig werdender Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge werden auch dann nicht abgelehnt, wenn Steuerpflichtige die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen werden keine strengen Anforderungen gestellt.

Auch möglich sind Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen. Diese sind allerdings besonders zu begründen.

Vollstreckungen werden auf Antrag oder wenn die Situation der Finanzverwaltung anderweitig bekannt wird bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt, falls der betroffene Schuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist. Das gilt für rückständige oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern. Falls es zur

Aussetzung kommt, werden die ab 19. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verirkten Säumniszuschläge für diese Steuern erlassen.

Die Handhabung bei der Gewerbesteuer weicht aufgrund der Zuständigkeit der Kommunen davon ab. Sie ergibt sich aus dem folgenden Abschnitt.

Umsetzung und Antrag in Bayern

Der Freistaat Bayern hat für entsprechende Anträge ein sehr einfach gehaltenes [Formular zu Steuererleichterungen aufgrund des Coronavirus](#) ins Netz gestellt. Der Antragsteller muss bestätigen, dass Anlass des Antrags die Auswirkungen des Coronavirus sind bzw. infolge der Pandemie Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden können. Konkrete Vorgaben zur Art der Beeinträchtigungen gibt es nicht, eine Beilage von Nachweisen wird nicht verlangt. Der Antrag auf Stundung muss beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Das ist sowohl postalisch als auch per E-Mail (Scan des unterschriebenen Antrags) zulässig.

- Die Stundung ist vorerst über drei Monate vorgesehen. Sie kann für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer beantragt werden. Für Stundungs- und Erlassanträge zur Gewerbesteuer ist immer die Kommune der Ansprechpartner.

Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer können als sogenannte Steuerabzugsbeträge nicht gestundet werden. Für Steuerabzugsbeträge besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Finanzamt einen gesonderten Antrag auf Vollstreckungsaufschub einzureichen.

- Die Kürzung von Vorauszahlungen kann mittels des Formulars für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer beantragt werden. Kürzungen von Vorauszahlungen der Gewerbesteuer müssen parallel bei der betroffenen Kommune beantragt werden.

Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer als sogenannte Steuerabzugsbeträge können im technischen Sinn nicht gestundet werden. Für Steuerabzugsbeträge besteht allerdings die Möglichkeit, einen gesonderten Antrag auf Vollstreckungsaufschub beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Ein Formular zur Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen gibt es nicht.

Bund, insbesondere Energie- und Luftverkehrsteuer

Für einen Teil der Steuern ist die Zollverwaltung des Bundes zuständig. Besonders wichtig sind hier die Energie- und die Luftverkehrsteuer. Informationen zu Stundungs- und Kürzungsanträgen und zur Aussetzung von Vollstreckungen bei diesen Steuern finden Sie unter [Zoll-Online: Informationen zu den Auswirkungen der Coronakrise](#). Direkte Ansprechpartner sind in dem Fall die Hauptzollämter. Weitere Optionen, speziell auch zur Versicherungssteuer, sollen über das Bundeszentralamt für Steuern folgen.

Wichtige Termine

Anträge sollten rechtzeitig vor anstehenden Zahlungsterminen gestellt werden. Dafür spielen neben in Bescheiden gesetzten Fristen insbesondere fix anstehende Steuertermine eine Rolle. Zu Umsatz-, Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer finden sich dazu nähere Informationen auf den Seiten des Bayerischen Landesamtes für Steuern unter <https://www.finanzamt.bayern.de/LfSt/>.

Als Zahltermin für die Energiesteuer ist der 10. Tag jeden Monats, für die Luftverkehrsteuer der 20. Tag jeden Monats einschlägig. Im Dezember gibt es jeweils Sonderregelungen.

4.4 Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen - aktualisiert

Viele Unternehmen und Betriebe leiden derzeit an unverschuldeten Umsatzrückgängen – entweder aufgrund von Störungen in den Lieferketten oder durch signifikanten Nachfrage-Rückgang in zahlreichen Sektoren unserer Volkswirtschaft. Gleichzeitig können die laufenden Kosten oft gar nicht oder nur langsam abgebaut werden. Dies kann dazu führen, dass gesunde Unternehmen völlig unverschuldet in Finanznöte geraten, insbesondere was ihre Ausstattung mit liquiden Finanzmitteln angeht. Mit neuen und im Volumen unbegrenzten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung schützen wir Unternehmen und Beschäftigte. Wegen der hohen Unsicherheit in der aktuellen Situation haben wir uns sehr bewusst dafür entschieden, keine Begrenzung des Volumens unserer Maßnahmen vorzunehmen. Dies ist eine sehr bedeutende Entscheidung, hinter der die ganze Bundesregierung steht.

Zunächst werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Mit diesen Mitteln können im erheblichen Umfang liquiditätsstärkende Kredite privater Banken mobilisiert werden. Dazu werden unsere etablierten Instrumente zur Flankierung des Kreditangebots der privaten Banken ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht:

- Die Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit - Universell (für junge Unternehmen unter 5 Jahre) werden gelockert, indem Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite erhöht und die Instrumente auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu zwei Milliarden Euro (bisher: 500 Millionen Euro) geöffnet werden. Durch höhere Risikoübernahmen in Höhe von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Millionen Euro wird die Bereitschaft von Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt.
- Für das Programm für größere Unternehmen wird die bisherige Umsatzgrenze von zwei Milliarden Euro auf 5 Milliarden Euro erhöht. Dieser „KfW Kredit für Wachstum“ wird umgewandelt und künftig für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bisher nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70 % erhöht (bisher 50 %). Hierdurch wird der Zugang von größeren Unternehmen zu Konsortialfinanzierungen erleichtert.
- Für Unternehmen mit mehr als fünf Milliarden Euro Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.

Genutzt werden können bewährte Förderinstrumente. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau bietet KfW-Unternehmerkredite und ERP-Gründerkredite an. Beantragen Sie diese bitte über Banken und Sparkassen bei der KfW. Die KfW hat eine Hotline für gewerbliche Kredite eingerichtet 0800 539 9001.

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Update: Hilfe der KfW für Unternehmen

Die KfW hat ihre Förderbedingungen für Kredite an von Corona betroffene Unternehmen deutlich verbessert. Das Angebot richtet sich an Unternehmen, Selbstständige oder Freiberufler, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind und einen Kredit benötigen. Diese können ab dem 23. März 2020 bei ihrer Bank oder Sparkasse einen vom der KfW geförderten Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen. Voraussetzung ist, dass sie bis zum 31. März 2019 nicht in Schwierigkeiten waren.

a) Die Konditionen für Förderkredite mit Corona-Bezug

Die Förderung geschieht mittels einer Übernahme eines Teils des Risikos der kreditgebenden Bank oder Sparkasse durch die KfW. Dadurch steigt die Chancen, eine Kreditzusage zu erhalten. Die Konditionen der KfW dazu sehen wie folgt aus:

- Für große Unternehmen werden bis zu 80 Prozent des Risikos übernommen.
- Für kleine und mittlere Unternehmen geht die Risikoübernahme bis zu 90 Prozent.

Je Unternehmensgruppe kann bis zu eine Milliarde Euro beantragt werden. Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf

- 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- 50 Prozent der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.

Diese Konditionen werden für unterschiedliche Unternehmensgruppen identisch in verschiedene Förderprogramme eingearbeitet. Damit verbessern sich die Konditionen jeweils erheblich. Die Zuordnung zu KfW Förderprogrammen sieht wie folgt aus:

- Unternehmen, die länger als fünf Jahre am Markt sind: KfW Unternehmerkredit
- Jüngere Unternehmen: ERP-Gründerkredit – universell

b) Direktbeteiligung der KfW an Konsortialfinanzierungen

Die KfW beteiligt sich auch an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt sie bis zu 80 Prozent des Risikos, jedoch maximal 50 Prozent der Risiken der Gesamtverschuldung. Damit steigen die Aussichten auf eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung.

Der KfW-Risikoanteil beträgt dabei mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf

- 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

Optional können alle am Konsortium teilnehmenden Banken von der KfW refinanziert werden.

c) Verfügbarkeit der Merkblätter

Die neuen Merkblätter zu diesen Krediten stehen voraussichtlich ab 23. oder 24. März 2020 zur Verfügung. Sobald das der Fall ist, werden sie auch hier zum Download angeboten.

4.5 Hilfen der LfA für Unternehmen - aktualisiert

Die LfA Förderbank Bayern verfügt über ein breites Förderinstrumentarium, um Unternehmen, die durch die Corona-Epidemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, rasch und gezielt zur Seite zu stehen.

Schnelle und kostenlose Informationen – insbesondere zu Liquiditätshilfen – bietet die LfA-Förderberatung unter den folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Telefon 089- 21 24-10 10 oder 089-21 24 – 10 00, E-Mail: info@lfa.de

Die vbw hat hierzu ein kurzes Erläuterungsvideo ins Netz gestellt. Das Video finden Sie unter folgendem Link: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Generische-Bilder/Chefredaktion/Coronapandemie/Film6_LfA_final_UT.mp4.

Bei Bedarf wird die LfA-Task Force eingeschaltet, deren Experten die Krisensituationen analysieren, die betrieblichen Schwachstellen mit dem Unternehmen besprechen und Lösungswege aufzeigen. Zur Überwindung von Liquiditätsengpässen stehen folgende Förderinstrumente zur Verfügung, die über die jeweilige Hausbank zu beantragen sind:

Universalkredit

Über den Universalkredit können Investitionen, Betriebsmittel (inkl. Waren) und Umschuldungen kurzfristiger Verbindlichkeiten für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis 500 Millionen Euro finanziert werden.

- Es sind Darlehen von 25.000 Euro bis zehn Millionen Euro möglich.
- Soweit bei kleinen oder mittleren Unternehmen ein Darlehen bis zwei Millionen Euro nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60-prozentige Haftungsfreistellung (bei LfA-Risiko bis 250.000 Euro im beschleunigten Verfahren) möglich.
- Weitere Informationen zum Universalkredit finden Sie im Download am Ende dieser Seite.

Akutkredit

Der Akutkredit ist das Spezialprogramm der LfA zur Finanzierung von Unternehmen in Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten bei Vorliegen eines tragfähigen Gesamtkonsolidierungskonzepts. Förderfähig sind Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit, Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten (Kontokorrentkredite, Lieferantenverbindlichkeiten, sonstige Verbindlichkeiten) sowie Investitionen zur Anpassung an geänderte Umfeldbedingungen.

- Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis 500 Millionen Euro.
- Der Darlehensbetrag liegt bei zwei Millionen Euro.

Bürgschaften

Die LfA übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständischen Unternehmen.

- Verbürgt werden Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkredite, die wegen mangelnder bankmäßiger Sicherheiten ansonsten nicht gewährt werden könnten.
- Der Bürgschaftsbetrag ist bis zu fünf Millionen Euro möglich.

Für Handwerk, Handel, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Gartenbau steht das Bürgschaftsangebot der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zur Verfügung. Schnelle und kostenfreie Information insbesondere zu Liquiditätshilfen bietet die LfA-Förderberatung unter Tel.: 089 / 21 24 – 1000, E-Mail: info@lfa.de. Bei Bedarf wird die LfA-Task Force eingeschaltet, deren Experten die Krisensituationen analysieren, die betrieblichen Schwachstellen mit dem Unternehmen besprechen und Lösungswege aufzeigen. Nähere Infos finden Sie hier: <https://lfa.de/website/de/beratung/taskforce/index.php>

4.6 Soforthilfe für Unternehmen und Freiberufler - Bayerischer Härtefall-Fonds "Corona" - aktualisiert

Der Freistaat Bayern hat einen Härtefall-Fonds "Corona" eingerichtet. Unternehmen und Freiberufler können daraus bis zu 30.000 Euro Soforthilfe erhalten.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind in Bayern ansässige gewerbliche Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 250 Mitarbeitern. Voraussetzung ist, dass sie aufgrund der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohende Lage gekommen sind oder massive Liquiditätsprobleme haben und eine Betriebs- oder Arbeitsstätte in Bayern besteht. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen. Unternehmen in Schwierigkeiten können normalerweise nicht gefördert werden. Davon wird jetzt abgewichen, wenn die Schwierigkeiten auf die Corona-Krise zurückzuführen sind.

Fördervolumen

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss mit einer Staffelung nach der Mitarbeiterzahl:

Fördervolumen maximal	bei bis zu ... Beschäftigten
5.000 Euro	bis zu fünf Beschäftigte
7.500 Euro	bis zu zehn Beschäftigte
15.000 Euro	bis zu 50 Beschäftigte
30.000 Euro	bis zu 250 Beschäftigte

Obergrenze ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses. Der Engpass darf nicht vor dem 11. März 2020 entstanden sein.

Förderantrag und Förderrichtlinien

Antragsgrund und Antragshöhe müssen in dem knappen Antragsformular nur kurz erläutert werden, allerdings verbunden mit einigen Erklärungen. Auf Nachfrage müssen Unterlagen zum Sachverhalt vorgelegt werden. Damit wird Mitnahmeeffekten vorgebeugt. Das Antragsformular finden Sie unter folgendem Link zum Download: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/Corona-Antrag-Soforthilfe-Bayern.pdf>. Das gilt auch für die Förderrichtlinien, die in übersichtlicher Form noch einige weitere Informationen zu der Förderung enthalten. Die Förderrichtlinien finden Sie unter folgendem Link: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/F%C3%B6rderrichtlinien-zur-Soforthilfe-Corona.pdf>.

Kontaktdaten für den Antrag

Der Antrag kann jeweils bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung bzw. für München bei der Stadt München gestellt werden, und zwar ab 18. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Der unterschriebene Antrag kann als Scan (Foto, pdf) oder per Post eingereicht werden. Die Kontaktdaten dafür:

Landeshauptstadt München Referat für Arbeit und Wirtschaft Herzog-Wilhelm-Straße 15 80331 München	Tel: 089 233-22070 E-Mail: wirtschaft-corona@muenchen.de Internet: www.muenchen.de/arbeitsundwirtschaft
Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39 80538 München	Tel: 089 2176-0 E-Mail: soforthilfe_corona@reg-ob.bayern.de Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de
Regierung von Niederbayern Regierungsplatz 540 84028 Landshut	Tel: 0871 808-2022 E-Mail: soforthilfe-corona@reg-nb.bayern.de Internet: www.regierung.niederbayern.bayern.de
Regierung der Oberpfalz Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg	Tel: 0941 5680-1141 E-Mail: Corona-Soforthilfe-fuer-Unternehmen@reg-opf.bayern.de Internet: www.regierung.oberpfalz.bayern.de
Regierung von Oberfranken Ludwigstraße 20 95444 Bayreuth	Tel: 0921 604-0 E-Mail: sachgebiet20@reg-ofr.bayern.de Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de
Regierung von Mittelfranken Promenade 27 91522 Ansbach	Tel: 0981 53-1320 E-Mail: soforthilfe.corona@reg-mfr.bayern.de Internet: www.regierung.mittelfranken.bayern.de
Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg	Tel: 0931 380-1273 E-Mail: soforthilfecorona@reg-ufr.bayern.de Internet: www.regierung.unterfranken.bayern.de
Regierung von Schwaben Fronhof 10 86152 Augsburg	Tel: 0821 327-2428 E-Mail: soforthilfe-corona@reg-schw.bayern.de Internet: www.regierung.schwaben.bayern.de

Eine kurze Erläuterung als Video der vbw finden Sie hier: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugangliche-Medien/Generische-Bilder/Chefredaktion/Coronapandemie/Film8_Fonds_UT.mp4.

4.7 Erstattungsansprüche bei Quarantäne - aktualisiert

Auch ohne dass ein Mitarbeiter an dem Virus erkrankt ist, kann die zuständige Behörde Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, insbesondere eine Quarantäne sowie ein berufliches Tätigkeitsverbot verhängen. In diesem Fall muss die betroffene Person beim Arbeitgeber eine Kopie der Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes einreichen und erhält dann eine Entschädigung für den Verdienstausfall in Höhe des regulären Gehalts bis zu sechs Wochen. Diese Entschädigung zahlt zunächst der Arbeitgeber. Dieser hat jedoch einen Erstattungsanspruch gegen die zuständige Behörde. Welche Behörde das ist, richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht. Erster Ansprechpartner ist hier das örtliche Gesundheitsamt. Für die Erstattung muss der Arbeitgeber einen Antrag innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der untersagten Tätigkeit geltend machen.

Das Netto-Arbeitsentgelt berechnet sich ohne Steuern und grundsätzlich auch ohne Sozialversicherungsbeiträge (§ 56 Abs. 3 IfSG). Allerdings sind auch Beiträge zur Rentenversicherung (basierend auf dem Brutto-Arbeitsentgelt) und zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuführen (§ 57 IfSG). Etwas anderes gilt bei einem konkreten Beschäftigungsverbot (anstelle von Quarantäne bzw. häuslicher Isolation), dann entfallen die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung.

Informationen zu der Entschädigung finden Sie hier: <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/668069451898>.

Die vbw hat hierzu ein kurzes Erläuterungsvideo ins Netz gestellt. Das Video finden Sie unter folgendem Link: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Generische-Downloads/Film2_final_UT_1.mp4.

4.8 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen - aktualisiert

Wenn Ihr Unternehmen in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten in Folge der Coronakrise gerät, ist die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Möglichkeit, dem Unternehmen finanziell wieder ein wenig Luft zu verschaffen.

Wann können Sozialversicherungsbeiträge gestundet werden?

- Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt.
- Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde
- Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist.

Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Hier sind vor allem Ratenzahlungsvereinbarungen denkbar. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

Die vbw hat hierzu ein kurzes Erläuterungsvideo ins Netz gestellt. Das Video finden Sie unter folgendem Link: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Generische-Bilder/Chefredaktion/Coronapandemie/Film7_SozVerBeiStu_UT.mp4.

4.9 Maßnahmenpaket Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus

Das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesfinanzministerium haben ein „**Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus**“ vorgestellt. Eine Übersicht über die finanziellen Hilfen für Unternehmen finden Sie auf der Webseite des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums.

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html#unterstuetzung>)

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaeftigte-Unternehmen.html)

4.10 Insolvenzantragspflicht soll ausgesetzt werden

Die Bundesregierung hat angekündigt, verschiedene Instrumente zur Stützung der Liquidität von Unternehmen bereitzustellen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Epidemie in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Es ist aber aus organisatorischen und administrativen Gründen nicht sichergestellt, dass derartige Hilfen rechtzeitig innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht bei den Unternehmen ankommen werden.

Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, soll daher durch eine gesetzliche Regelung für einen Zeitraum bis zum 30.09.2020 die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt werden. Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Darüber hinaus soll eine Verordnungsermächtigung für das BMJV für eine Verlängerung der Maßnahme höchstens bis zum 31.03.2021 vorgeschlagen werden.

4.11 Umsatzsteuersondervorauszahlungen werden zurückgezahlt - NEU

Der Bayerische Finanzminister Albert Füracker MdL hat mitgeteilt, dass den durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen zur Schaffung von Liquidität bereits geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlungen für 2020 auf Antrag wieder zurückgezahlt werden.

Entstehung von Umsatzsteuersondervorauszahlungen

Grundsätzlich müssen Unternehmer nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums bis zum 10. des Folgemonats ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen an das Finanzamt übermitteln. Damit wird auch die Umsatzsteuer fällig.

Auf Antrag kann den Unternehmen eine Dauerfristverlängerung um einen Monat gewährt werden. Bei Unternehmen, welche die Umsatzsteuer monatlich anmelden, ist dies jedoch von der Leistung einer Sondervorauszahlung abhängig. Diese beträgt 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr. Sie wird bei der letzten Voranmeldung des Jahres angerechnet.

Zurückzahlung der Sondervorauszahlung

Zur Schaffung von Liquidität soll diese Sondervorauszahlung den durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen wieder zur Verfügung gestellt werden. Ansprechpartner ist das zuständige Finanzamt. Falls zum Verfahren weitere oder besondere Details bekannt werden, werden wir das mitteilen.

5. Personal

5.1 Können Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auch ohne Praxisbesuch erteilt werden?

Nach einer Vereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband und Kassenärztlicher Bundesvereinigung können Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege vorübergehend auch nach telefonischer Rücksprache mit ihrem Arzt eine Bescheinigung auf Arbeitsunfähigkeit (AU) bis maximal sieben Tage ausgestellt bekommen. Sie müssen dafür nicht die Arztpraxen aufsuchen. Die Regelung gilt für Patienten, die an leichten Erkrankungen der oberen Atemwege erkrankt sind und keine schwere Symptomatik vorweisen oder Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) für einen Verdacht auf eine Infektion mit COVID-19 erfüllen. Diese Vereinbarung gilt seit dem 9. März 2020 zunächst für vier Wochen.

5.2 Darf eine betriebsärztliche Untersuchung im Betrieb verpflichtend bzw. zwangsweise angeordnet werden?

Der Arbeitgeber kann eine betriebsärztliche Untersuchung eines Mitarbeiters anordnen, sofern er hieran ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches Interesse muss das Selbstbestimmungsrecht und die körperliche Unversehrtheit des Mitarbeiters stets überwiegen. Dies ist anhand einer umfassenden Abwägung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalles zu prüfen.

So kann das berechnigte Interesse des Arbeitgebers an der betriebsärztlichen Untersuchung die geschützten Interessen des Arbeitnehmers überwiegen, wenn der Arbeitnehmer besonderen Ansteckungsrisiken ausgesetzt war. Davon kann ggf. ausgegangen werden, wenn sich der Arbeitnehmer in einer gefährdeten Region aufgehalten hat, für die eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ausgesprochen bzw. die vom Robert Koch-Institut als Risikogebiet eingestuft worden und der Arbeitnehmer an Orten mit erhöhtem Reise- und Publikumsverkehr wie Flughäfen und Bahnhöfen zugegen war. Das kann auch dann gelten, wenn aufgrund der konkreten Situation am Ort der Reise ein deutlich erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht und die in Rede stehende Erkrankung sich durch ein besonders hohes Ansteckungsrisiko auszeichnet. Die Zulässigkeit der Anordnung zur Durchführung von Reihen- (Fieber-) Tests vor Betreten des Betriebsgeländes unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrates. Eine pauschale Anordnung zur Durchführung von Fieber-Tests dürfte zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls - auch aus datenschutzrechtlichen Gründen - unzulässig sein. So bedarf es stets eines konkreten Anlasses in Form einer konkreten Infektionsgefahr. Etwas anderes kann gelten, sobald die erste Infizierung im jeweiligen Betrieb aufgetreten ist. Letztlich hängt die jeweilige Anordnung von maßgeblichen Umständen des Einzelfalles ab.

5.3 Muss ich die Belegschaft über eine im Unternehmen aufgetretene Corona-Infektion informieren?

Zumindest die Arbeitnehmer, die potentiell Kontakt mit dem erkrankten Arbeitnehmer hatten bzw. potentiell Kontakt mit einem Arbeitnehmer hatten, der wiederum Kontakt zu dem erkrankten Arbeitnehmer hatte, sollten informiert werden. Ggf. kann es deshalb zweckmäßig sein, alle Arbeitnehmer am Standort zu informieren.

Praxishinweis: Da ohnehin damit zu rechnen ist, dass die entsprechende Information rasch die Runde machen wird (ggf. auch über Medien), sollte das Unternehmen alleine schon aus Kommunikationsgründen und nicht unbedingt aus rechtlichen Erwägungen eine frühzeitige und offene Informationspolitik in Betracht ziehen.

5.4 Müssen Arbeitnehmer den Arbeitgeber informieren, wenn Angehörige an einer Infektion erkrankt sind?

Die Begründung einer Hinweispflicht setzt voraus, dass der Arbeitnehmer eine Gefahr für Leben oder Gesundheit mit Auswirkungen auf Dritte im Arbeitsverhältnis (Kollegen, Kunden) darstellt. Maßgeblich ist, inwieweit der Arbeitnehmer in räumlicher Nähe zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stand.

Die arbeitsvertragliche Hinweispflicht besteht, sofern der Arbeitnehmer die Voraussetzungen einer Kontaktperson erfüllt, ohne dass das zuständige Gesundheitsamt Quarantäne angeordnet hat. Die häusliche Quarantäne wird grundsätzlich durch das Gesundheitsamt für die maximale Dauer der Inkubationszeit (14 Tage) angeordnet, sobald der Arbeitnehmer als Kontaktperson gilt.

Unterschieden wird zwischen Kontaktpersonen mit „höherem“ und „geringerem Infektionsrisiko“. Nähere Informationen stellt das Robert-Koch-Institut zur Verfügung:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/M/MERS_Coronavirus/MERS-CoV_Management_Kontaktpersonen.html

5.5 Kann ein Mitarbeiter verpflichtet werden, bei anderen Unternehmen vor Ort (z. B. Kunden) eine Negativauskunft auszufüllen und zu unterschreiben, in der z. B. abgefragt wird, ob man in einem Risikogebiet war oder Kontakt zu einem Infizierten hatte etc.?

Grundsätzlich geht es hier um eine Rechtsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Kunden. Der Arbeitnehmer hat keine Rechtsbeziehung zum Kunden und kann unseres Erachtens auch nicht gezwungen werden, eine einzugehen. Ob und inwieweit entsprechende Auskunftsrechte des Kunden gegen den Arbeitgeber bestehen, ist nach deren zivilrechtlicher Beziehung zu beurteilen (hierzu können wir als Arbeitgeberverband leider nicht beraten). Der Arbeitgeber kann dann ggf. beim Arbeitnehmer zumindest Negativeinkünfte einholen (abstrakte Abfrage, z. B. ob der Mitarbeiter in Risikogebieten war, die mit ja oder nein zu beantworten ist, o. ä.). Bei kollektivem Bezug bestünde bei solchen Abfragen wohl auch ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 I Nr. 1 bzw. 7 BetrVG. Diese Negativauskünfte kann der Arbeitgeber dann ggf. an den Kunden weitergeben, bzw. auch den Arbeitnehmer beauftragen, solche Auskünfte im Namen des Arbeitgebers an den Kunden weiterzugeben. Gibt der Arbeitgeber die Negativauskunft an den Kunden weiter, ist dies datenschutzrechtlich vom berechtigten Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f) DSGVO gedeckt.

5.6 Corona-Erkrankung – Fortzahlung der Vergütung - aktualisiert

Ist bei einem Mitarbeiter ein Corona-Test positiv ausgefallen, ist der Mitarbeiter aufgrund einer Viruserkrankung arbeitsunfähig und hat Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die maximale Dauer von sechs Wochen.

Verstößt ein Mitarbeiter gegen eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, so trifft ihn im Fall der anschließenden Erkrankung ein Verschulden an seiner Arbeitsunfähigkeit. Hier kann der Arbeitgeber die Lohnfortzahlung verweigern, weil der Arbeitnehmer seine Arbeitsunfähigkeit grob fahrlässig herbeigeführt hat. Insofern ist der Arbeitgeber berechtigt, aus dem Urlaub zurückkehrende Arbeitnehmer dazu zu befragen, ob sie sich in einer gefährdeten Region aufgehalten haben. Der Anspruch ist dabei regelmäßig auf eine Negativauskunft beschränkt. Der genaue Urlaubsort muss nicht genannt werden.

Die vbw hat hierzu ein kurzes Erläuterungsvideo ins Netz gestellt. Das Video finden Sie unter folgendem Link: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Generische-Downloads/Film2_final_UT_1.mp4.

5.7 Gibt es besondere Vorgaben für Schwangere im Betrieb?

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege trifft hierzu folgende Aussage: „Nach dem Mutterschutzgesetz werden Schwangere u.a. bei Infektionsgefährdung besonders geschützt. Liegt in einem Betrieb ein sog. "begründeter Verdachtsfall" oder ein "Fall unter Differenzialdiagnostischer Abklärung" nach RKI vor, sind grundsätzlich gegenüber allen schwangeren Mitarbeiterinnen im Betrieb vorläufige befristete Beschäftigungsverbote und bei einem laborbestätigtem COVID-19-Fall Beschäftigungsverbote bis zum vollendeten 14. Tag nach dem Auftreten des COVID-19-Falls auszusprechen. Bei mehreren nachgewiesenen Fällen gilt das Beschäftigungsverbot bis zum vollendeten 14. Tag nach dem letzten nachgewiesenen COVID-19-Fall.

Bei der Beurteilung, ob das Beschäftigungsverbot für die Schwangere im gesamten Betrieb oder nur in Teilbereichen des Betriebs gilt, ist auch die Größe des Betriebs bzw. die Lage von einzelnen Betriebsstätten sowie die Art der Zusammenarbeit im Betrieb zu berücksichtigen. Sofern auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ausgeschlossen werden kann, dass eine Übertragung von Corona-Viren auf bestimmte andere betriebliche Einheiten des Betriebs erfolgt, können diese vom Beschäftigungsverbot ausgenommen werden.“ (siehe: <https://www.stmgp.bayern.de/vorsorge/infektionsschutz/infektionsmonitor-bayern/>).

Die Definition begründeter Verdachtsfälle finden Sie hier: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html. Das Beschäftigungsverbot wird nach § 16 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) ärztlich verhängt. Bei Vorliegen "begründeter Verdachtsfälle" oder von "Fällen

unter Differenzialdiagnostischer Abklärung“, dürfte der Arbeitgeber verpflichtet sein, schwangere Mitarbeiterinnen unverzüglich entsprechend zu informieren. Während dieses ärztlichen Beschäftigungsverbotes erhält die Arbeitnehmerin Mutterschutzlohn in Höhe ihres Entgeltes (§ 18 MuSchG).

5.8 Kinderbetreuung - aktualisiert

Oftmals muss ein Elternteil auf Grund der aktuellen Lage zur Betreuung des Kindes/der Kinder zu Hause bleiben. Wenn die Kinder nur betreut werden müssen und nicht krank sind, hat der Mitarbeiter keinen Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber ihn dafür von der Arbeit freistellt und das Entgelt weiterzahlt. In diesem Fall können Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Beispiel Vereinbarungen zu Homeoffice, Urlaubsgewährung oder Abbau von Überstunden treffen.

Achtung: Wenn sich ein Arbeitnehmer unbezahlt freistellen lässt, werden auch Sozialleistungen nicht bezahlt - schlimmstenfalls könnte, bei einem mehrwöchigen Ausfall, sogar der Krankenversicherungsschutz erlöschen. Es ist deshalb anzuraten, das Arbeitsverhältnis auch in der jetzigen Situation nicht einfach ruhen zu lassen, sondern die Entgeltzahlung durch eine Vereinbarung sicherzustellen.

Anders sieht der Fall aus, wenn das Kind am Corona-Virus erkrankt ist bzw. unter Quarantäne gestellt wurde. Hier gelten die üblichen Regeln bzgl. der Erkrankung von Kindern unter 12 Jahren (§ 45 SGB V). In diesem Fall stellt der Kinderarzt für den pflegenden Elternteil ein Attest aus, wenn die Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes nicht anders gewährleistet werden kann. Bei verheirateten Paaren besteht für jeden Elternteil pro Kind ein Anspruch auf 10 Kinderkrankentage im Jahr. Eltern von zwei kleinen Kindern kommen so also auf jeweils 20 Tage im Jahr. Bei mehr als zwei Kindern ist der Anspruch auf maximal 25 Tage im Jahr begrenzt. Alleinerziehende haben Anspruch auf 20 Arbeitstage pro Kind.

Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung wegen Pflege erkrankter Kinder gegenüber dem Arbeitgeber ist durch die Tarifverträge für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau ausgeschlossen. Der pflegende Elternteil hat für die Dauer des Attestes jedoch einen Anspruch auf Krankengeld gegenüber der Krankenkasse.

Kinderbetreuung im Ausnahmefall

Grundsätzlich gilt von Montag, den 16. März 2020, bis Sonntag, den 19. April 2020, ein Betretungsverbot für Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogischen Tagesstätten. Allerdings gibt es Ausnahmeregelungen, um die Betreuung von Kindern sicherzustellen, deren Eltern im Bereich der kritischen Infrastruktur arbeiten.

Notfallbetreuung

Für Kinder von Eltern, die im Bereich der kritischen Infrastruktur arbeiten, ist eine Notfallbetreuung in ihrer jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung sichergestellt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Kinder dürfen keine Krankheitssymptome aufweisen,
- die Kinder dürfen nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen müssen 14 Tage vergangen sein und die Kinder dürfen keine Krankheitssymptome aufweisen,
- die Kinder dürfen sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut aktuell als Risikogebiet ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar im Internet beim Robert-Koch-Institut) bzw. es müssen 14 Tage seit der Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sein und die Kinder dürfen keine Krankheitssymptome zeigen.

Bereiche der kritischen Infrastruktur

Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung

- der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe,
- der Kinder- und Jugendhilfe,
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz),
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf),
- des Personen- und Güterverkehrs,
- der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation)
- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung

dienen.

Derzeit ist nicht geplant, den Bereich der kritischen Infrastruktur durch eine abschließende Liste zu definieren. Im Zweifelsfall kommt es zu einer entsprechenden Prüfung durch die Behörden.

Betroffene Eltern richten eine „Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall“ an ihre jeweilige Betreuungseinrichtung, diese wendet sich dann im Zweifelsfall an das zuständige Jugendamt, um zu klären, ob ein Anspruch auf Notfallbetreuung besteht. Das Formular finden Sie unter folgendem Link: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2020/Downloads/2_erklaerung_notbetreuung_stmas_stmuk.pdf.

5.9 Pendlerbescheinigung für die Einreise nach Deutschland - NEU

Um die Ausbreitung des Coronavirus einzuschränken, gelten für die Einreise nach Deutschland vorübergehend strenge Bestimmungen. Die Notwendigkeit des Grenzübertritts muss bei Einreise nachgewiesen werden.

Die Bundespolizei stellt hierfür eine Pendlerbescheinigung zur Verfügung, die vom Arbeitgeber auszufüllen und vom Arbeitnehmer mitzuführen ist. Diese finden Sie bei der Bundespolizei unter folgendem Link:

https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/pendlerbescheinigung_down.pdf?__blob=publicationFile&v=2

5.10 Arbeitgeberbestätigung für Ausgangssperren - aktualisiert

In Bayern gelten ab Beginn des 21. März 2020 Ausgangsbeschränkungen. Die Ausübung beruflicher Tätigkeiten ist davon unter anderem ausgenommen. Im Rahmen von etwaigen Kontrollen muss dies glaubhaft gemacht werden.

Für die Glaubhaftmachung gibt es keine konkreten Vorgaben. Wir stellen Ihnen auf der nachfolgenden Seite ein Muster zur Verfügung, mit der Sie die berufliche Tätigkeit Ihrer Mitarbeiter bestätigen können.

Zu Form und Unterzeichnung der Bescheinigung gibt es ebenfalls keine Vorgaben. Aus unserer Sicht dürfte auch ein elektronisch übermitteltes Exemplar ausreichen, dass sich der Mitarbeiter ausdrückt. Der Aussteller muss erkennbar sein, es dürfte aber aus Praktikabilitätsgründen der Hinweis „gez.“ mit Nennung von Namen und Vornamen ausreichen. Eine Originalunterschrift halten wir für nicht erforderlich.

Hiermit bestätigen wir, dass *[Vorname / Name / Genaue Anschrift]* bei uns als Arbeitnehmer beschäftigt ist.

Im Rahmen seiner Arbeitstätigkeit ist die Anwesenheit im Betrieb *[Genaue Anschrift]* erforderlich.

Daneben ist ggf. auch die Anwesenheit an folgenden auswärtigen Arbeitsstellen erforderlich:

- *Bezeichnung / genaue Anschrift*

- ...

Optional:

Im Rahmen seiner Arbeitstätigkeit ist er regelmäßig an verschiedenen Baustellen in *[Bereich konkretisieren, Landkreis, Bezirk o. ä.]* unterwegs. Dies hat folgende Gründe: *[hier bitte konkret erläutern, warum der Arbeitnehmer regelmäßig unterwegs und an verschiedenen Orten tätig ist.]*

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass sie richtig und vollständig sind. Mir ist bewusst, dass eine missbräuchliche Verwendung sanktioniert werden kann.

Unterschrift

Firmenstempel

6. Finanzwesen & Controlling

6.1 Betriebswirtschaftliche Handlungsanweisung - NEU

- Aufträge prüfen – welche Arbeiten können erledigt werden, welche Aufträge sind in absehbarer Zeit nicht auszuführen – mit Auftraggebern Kontakt aufnehmen und klärende Gespräche führen, evtl. Baustellenmodalitäten zum Schutz der Auftraggeber vorschlagen
- Baustellen, die abgerechnet werden können, schnellstmöglich abrechnen – bei Nichtzahlung der Rechnung mit dem Auftraggeber persönlichen Kontakt suchen, schriftliche Mahnungen haben aufgrund Praxiserfahrung oftmals nicht den gewünschten Erfolg – persönlich angesprochen lässt sich manches schneller erledigen
- Für Materiallieferungen: Abschlagsrechnungen erstellen, Vorkasse mit dem Auftraggeber vereinbaren
- Betriebskostenübersicht bezüglich monatlich wiederkehrender Zahlungen erstellen, wie Personalkosten, Steuerzahlungen, Krankenkassenbeiträge, Mietkosten, Telefon, Handy, Strom, Kfz-Kosten, Wartungs- bzw. Leasingverträge etc.
- Anstehende Anschaffungen, wenn möglich auf einen späteren Zeitpunkt legen
- Fälligkeiten prüfen – wann muss was mit welchem Datum bezahlt werden. Sollte eine Zahlung nicht fristgerecht geleistet werden können, gehen Sie bitte aktiv auf den Vertragspartner zu (Kopf in den Sand stecken, hilft in einer solchen Situation nicht weiter!)

- Termin mit der Hausbank vereinbaren – hier die Fakten bezüglich Firmenlage besprechen. Anträge für KfW und LfA durch den persönlichen Firmenberater fertigen lassen
- Finanzamt – Stundungen für Einkommen- (einschl. SolZ und KiSt), Lohn- und Umsatzsteuer vereinbaren – Steuerberater hierzu mit ins Boot holen bzw. proaktiv mit dem Finanzamt Kontakt aufnehmen und klären was möglich ist.
- Krankenkassen – Hier wird voraussichtlich (13. KW) von der gesetzlichen Krankenversicherung noch eine Mitteilung ausgegeben, wie bei einem Zahlungsverzug zu verfahren ist. Sollte es hier zu Zahlungsverzögerungen kommen, ist es unbedingt ratsam, telefonisch mit der jeweiligen Krankenkasse Kontakt aufzunehmen. Die Krankenkassen sind nicht verpflichtet Zahlungsaufschub zu gewähren und können bei Nichtzahlung die Insolvenz einleiten. Bitte unbedingt einen Ratenzahlungsplan erstellen und darlegen. **Hier ist Gefahr in Verzug!!!**
- Mit Lieferanten Zahlungsmodalitäten soweit möglich aushandeln.
- Tägliche bzw. wöchentliche Nachschau bezüglich dem Betriebsablauf und die jeweilige Veränderung in die Betriebskostenübersicht einfließen lassen.
- **Achtung** – Sollte z. B. die Krankenkasse, das Finanzamt, die Hausbank etc. Zahlungsaufschub gewähren, ist es wichtig im Blick zu haben, dass alles zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgeglichen werden muss. Deshalb ist es ratsam, trotz der schwierigen Zeit, in der sich ein Unternehmen befinden kann, alles im Zahlfluss zu lassen, was ein Betrieb zu leisten imstande ist. Für den Augenblick ist es sicherlich beruhigend, wenn durch eine Zahlungsaussetzung die Liquidität verbessert werden kann. Trotzdem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sobald sich die angespannte, wirtschaftliche Lage, ausgelöst durch das Corona-Virus, wieder normalisiert hat, die aufgeschobenen Zahlungen zeitnah ausgeglichen werden müssen. Die Zahlungsverpflichtungen aus dem aktuellen Tagesgeschäft kommen dann noch erschwerend hinzu.

FAZIT: Eine Liquiditätsplanung ist unbedingt notwendig, damit das Unternehmen zu keiner Zeit bzw. nur bedingt in die wirtschaftliche Schieflage kommt. Die Einnahmen und Ausgaben sollten in einer täglichen bzw. wöchentlichen Nachschau geprüft werden.

Alles was an Kosten zeitnah bezahlt werden kann, belastet gedanklich nicht mehr und die Zahlungsverpflichtungen steigen nicht ins Unermessliche. Dadurch hat man weniger Stressfaktor und kann sich anderen wichtigen Dingen zuwenden.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Frau Claudia Marter unter 089-829145-30 wenden.